

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben im Lagebericht nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

I. Bericht

Der Vorstand hat gem. § 176 Abs. 1 S. 1 AktG die Angaben im Lagebericht nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zu erläutern und der Hauptversammlung diesen Bericht vorzulegen. Hiermit erstattet der Vorstand den entsprechenden erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB: Die Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sind im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht der Nordex SE hinsichtlich des Einzel- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 enthalten und sind dort bereits ausführlich erläutert. Da die Angaben aus sich selbst heraus verständlich sind, verweist der Vorstand zu Erläuterungszwecken auf diese Angaben, die er nachstehend noch einmal unter II. wiedergibt. Der Vorstand hat diese Angaben mit dem Aufsichtsrat erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat sind dabei zum Ergebnis gekommen, dass diese Angaben vollständig und zutreffend sind.

II. Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB nebst erläuterndem Bericht nach § 176 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AktG

Gemäß den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB ergeben sich für den Lagebericht folgende weitere Angabepflichten:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag EUR 211.946.227,00 und ist eingeteilt in 211.946.227 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Eine Aktie hat einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Es existieren keine Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewähren alle Aktien die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und, gegebenenfalls mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum 31. Dezember 2022 befanden sich

keine Aktien im eigenen Bestand.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Herr Blanco und Herr Landa sind im Rahmen ihrer erfolgsabhängigen Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung gemäß den Bedingungen des Performance-Share-Unit-Plans unter ihren bis zum Bilanzstichtag gültigen Dienstverträgen verpflichtet, Aktien im Wert von mindestens 33 % des nach Steuer- und Sozialversicherungsabzugs verbleibenden Auszahlungsbetrags über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu halten. Herr Dr. Hartmann ist nach den Regelungen seines Dienstvertrages verpflichtet, Aktien bis zu einem Betrag im Wert des jeweiligen Jahresgrundgehalts (brutto) zu erwerben und diese für die Dauer seiner Bestellung und während zweier weiterer Jahre nach deren Beendigung zu halten. Dabei gilt ein jährlicher Mindestinvestitionsbetrag in Höhe von 25 % der jeweiligen Nettoauszahlung aus der Vergütungskomponente mit kurzfristiger Anreizwirkung, bis das vollständige Investitionsvolumen erreicht ist. Eine gleichlautende Reinvestitionsverpflichtung ist auch mit den Herren Blanco und Landa unter den mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 laufenden Dienstverträgen vereinbart.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte

Zum Bilanzstichtag 2022 haben folgende Gesellschaften über einen direkten oder indirekten Anteilsbesitz von mehr als 10% der Stimmrechte an der Nordex SE verfügt: Acciona, S.A., Madrid (Spanien), verfügte laut eigener Aussage über 86.824.744 Aktien und damit über 40,97% der Stimmrechte.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§84 und 85 AktG gesetzlich geregelt bzw. in Art. 46 SE-VO für die Rechtsform der SE. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Mitglieder bestimmt. Nach § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft bedürfen gemäß § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 der Satzung i. V. m. Art. 59 Abs. 1 und 2 der SE-VO bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Fällen, in denen im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, findet aufgrund des entsprechenden Gesetzesvorbehalts in Art. 59 SE-VO bei der Nordex SE eine Drei-Viertel-Mehrheit Anwendung, wobei als Bezugsgröße nicht auf das vertretene Kapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird. Nach § 26 der Satzung der Nordex SE i. V. m. § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Im Einzelnen bestehen folgende Ermächtigungen:

Bedingtes Kapital / Genehmigtes Kapital

Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2022 über kein Genehmigtes Kapital I (2021: EUR 0) und kein Genehmigtes Kapital II mehr (2021: EUR 0). Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2022 noch über ein Genehmigtes Kapital III von EUR 81.118 mit entsprechend 81.118 Aktien (2021: EUR 299.578 mit entsprechend 299.578 Aktien), ein Bedingtes Kapital I von EUR 18.436.138 mit entsprechend

18.436.138 Aktien (unverändert zum Vorjahr) und ein Bedingtes Kapital II von 3.500.000 mit entsprechend 3.500.000 Aktien (unverändert zum Vorjahr). Die Aktien haben jeweils einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1.

Insgesamt können aus sämtlichen der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ermächtigungen und Kapitalia (einschließlich der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen an Führungskräfte und Experten des Konzerns) nur neue Aktien mit einem Gesamtanteil am Grundkapital in einer Höhe von maximal 40 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 31. Mai 2022 bestehenden Grundkapitals, dies entspricht 64.008.414 neuen Aktien, ausgegeben werden.

Im Einzelnen:

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 31. Mai 2022 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals I** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 30. Mai 2025 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 16.002.103 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 26. Juni 2022 satzungsgemäß unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in vollem Umfang Gebrauch gemacht.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 31. Mai 2022 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals II** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 30. Mai 2025 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 32.004.207 gegen Bareinlage durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 10. Juli 2022 satzungsgemäß in vollem Umfang Gebrauch gemacht, ohne das Bezugsrecht der Aktionäre – außer für Spitzenbeträge – auszuschließen.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 31. Mai 2022 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals III** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Mai 2025 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 4.000.000 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 10. Juli 2022 satzungsgemäß in einem Umfang von EUR 3.918.882 Gebrauch gemacht, was 3.918.882 Aktien entspricht. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde – außer für Spitzenbeträge – nicht ausgeschlossen. Es verbleibt ein Genehmigtes Kapital III mit einem Umfang von EUR 81.118 mit entsprechend 81.118 Aktien.

Das **Bedingte Kapital I** dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juli 2020 bis zum 15. Juli 2023 von der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden. Bisher sind keine Wandlungs- und Optionsrechte ausgegeben worden.

Das **Bedingte Kapital II** dient der Bedienung von gewährten Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften und Experten der Gesellschaft und den Unternehmen der Nordex Group im In- und Ausland sowie von Mitgliedern von Geschäftsführungen von Unternehmen der Nordex Group, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 in der Zeit bis zum Ablauf des 4. Mai 2026 gewährt werden. Bisher sind in einer ersten Tranche im Jahr 2021 579.190 und in einer zweiten Tranche aus dem Jahr 2022 768.284 Bezugsrechte an Führungskräfte und Experten der Nordex Group gewährt worden.

Eigene Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 wurde der Vorstand bis zum 31. Mai 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Die Aktien können unter anderem im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmenserwerben verwendet werden, als Belegschaftsaktien Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. verbundener Unternehmen angeboten werden, zur Bedienung von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten aus Wandelschuldverschreibungen oder von Arbeitnehmeroptionsrechten verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen jeweils ausgeschlossen. Die eigenen Aktien können auch einbezogen werden oder gegen Barzahlung an Aktionäre oder Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde im Berichtszeitraum kein Gebrauch gemacht.

Unter der Berücksichtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2023 wurde der Vorstand wie folgt ermächtigt:

Genehmigtes Kapital I mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand wird bis zum Ablauf des 26. März 2026 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals insgesamt um bis zu EUR 21.194.623,00 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu

erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Gemäß Art. 5 SE-VO

i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“).

Genehmigtes Kapital II mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand wird bis zum Ablauf des 26. März 2026 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 42.389.245,00 gegen Bareinlage/ Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital II“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Gemäß Art. 5 SE-VO i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“).

Genehmigtes Kapital III mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Änderung der Satzung und Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals III

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 26. März 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 6.358.387,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital III“).

Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I und die entsprechende Änderung der Satzung und die Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals I

Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- oder

Wandelschuldverschreibungen

a) Allgemeines

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. März 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 450.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern oder Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 21.194.623,00 (10 % des aktuellen Grundkapitals) nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen können gegen Bareinlagen ausgegeben werden.

b) Options- und Wandelschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- oder Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables

Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels

Zum Bilanzstichtag hat die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels beinhalten, wie er infolge eines Übernahmeangebots eintreten kann:

Syndizierte Avalkreditlinie über EUR 1.410 Mio.

Die Avalkreditlinie enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeber für den Fall, dass eine Person mehr als 50% des Aktienkapitals oder Stimmrechte der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen hiervon ist die Acciona, S.A., Madrid (Spanien).

Schuldscheindarlehen über EUR 25,5 Mio.

Das Schuldscheindarlehen enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeber für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50 % der ausgegebenen Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE und / oder der Nordex Energy SE & Co. KG gewinnt.

EUR-Anleihe (Green Bond) über EUR 275 Mio.

Die EUR-Anleihe beinhaltet eine Verpflichtung der Nordex SE, im Fall eines Kontrollwechsels ein Angebot zum Rückerwerb der emittierten Anleihen abzugeben. Ein derartiger Kontrollwechsel läge etwa dann vor, wenn eine dritte Person die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen ist die Acciona, S.A., Madrid (Spanien).

Gesellschafterdarlehen der Acciona, S.A. über EUR 40,9 Mio. aus dem Jahr 2020

Die beiden Gesellschafterdarlehen beinhalten das Recht des Kreditgebers, im

Falle eines Kontrollwechsels die sofortige Rückzahlung des Darlehens nebst aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein derartiger Kontrollwechsel läge etwa dann vor, wenn eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen eine direkte oder indirekte Kontrolle von 30 % oder mehr der ausgegebenen Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE erlangt.

**Gesellschafterdarlehen der Acciona, S.A. über EUR 286 Mio.
aus dem Jahr 2022**

Das Gesellschafterdarlehen beinhaltet das Recht des Kreditgebers, im Falle eines Kontrollwechsels die sofortige Rückzahlung des Darlehens nebst aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein derartiger Kontrollwechsel läge etwa dann vor, wenn eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen eine direkte oder indirekte Kontrolle von 30 % oder mehr der ausgegebenen Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE erlangt.

Hamburg, den 24. April 2023

Nordex SE

gez.

José Luis Blanco

Vorstandsvorsitzender

gez.

Patxi Landa

Vorstandsmitglied

gez.

Dr. Ilya Hartmann

Vorstandsmitglied